

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 59/13 S

L 4 SO 69/13 B PKH (LSG Hamburg)
S 7 SO 13/13 (SG Hamburg)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes Saarbrücken,
Schlossplatz 6-7, 66119 Saarbrücken,

Antragsgegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter C o s e r i u und
die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit am 18.11.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben unter Hinweis auf ein vor dem Landessozialgericht Hamburg abgeschlossenes Verfahren der Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe einen "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" auf "Barauszahlung" des ihm "zustehenden Pflichtteilsanspruchs" gestellt.
- 2 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist abzulehnen. Eine Zuständigkeit des BSG für die beantragte einstweilige Anordnung ist nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht vorgesehen; für eine Abgabe an andere Stellen besteht keine Veranlassung; der Antragsteller hat ausdrücklich eine Entscheidung des BSG beantragt.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 4 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben gleicher Art nicht mehr bearbeitet werden.

